

Antrag auf Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule

für den Zeitraum: 01.05.20__ - 31.10.20__
 01.05.20__ - 31.10.20__

Hinweise:

Die Gemeinde Ostelsheim fördert den Besuch anerkannter Musikschulen halbjährlich **im Nachhinein**. Bitte verwenden Sie **pro Kind einen Vordruck** und geben diesen **für den Zeitraum 01.11.-30.04. bis spätestens zum 31.05.** und **für den Zeitraum 01.05.-31.10. bis spätestens 30.11.** bei der Gemeindeverwaltung ab. Die Kosten für Musikunterricht außerhalb der Jugendmusikschulen werden nicht gefördert.

Erziehungsberechtigte/r:

Name

Adresse

IBAN

Musikschüler:

Name

Geburtsdatum

besucht die Musikschule in

Beantragte Förderung:

Art des Unterrichts	monatliche Gebühr	monatlicher Zuschuss	Anzahl der Besuchsmonate	Förderung <small>(Zuschuss x Besuchsmonate)</small>
---------------------	-------------------	----------------------	--------------------------	--

1. Klassenunterricht

Musikalische Früherziehung		1,00 €		
Ballett-Unterricht		1,50 €		

2. Einzelunterricht

30 Minuten/Woche		6,00 €		
45 Minuten/Woche		9,00 €		

3. Gruppenunterricht

2er Gruppe 30 Min./Woche		3,00 €		
2er Gruppe 45 Min./Woche		4,50 €		
3er Gruppe 30 Min./Woche		2,00 €		
3er Gruppe 45 Min./Woche		3,00 €		
4er Gruppe 45 Min./Woche		2,50 €		

Gesamtförderung

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie, dass für Monate, in denen für eine Unterrichtsart überhaupt keine Gebühren angefallen sind (z. B. wg. Corona-Lage), für diese Unterrichtsart auch keine Förderung beantragt werden darf.

Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzinformation nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Förderanträgen ist die Gemeinde Ostelsheim, vertreten durch Bürgermeister Jürgen Fuchs, verantwortlich (Telefon 07033/4008-0; Fax 07033/4008-20; E-Mail: datenschutz@ostelsheim.de). Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen dieses Förderantrages von Ihnen erhalten, im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung des Förderantrags. Innerhalb der Gemeinde Ostelsheim erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Pflichten benötigen. Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Antragsbearbeitung und zu Prüfzwecken über mehrere Jahre. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Landesdatenschutzbeauftragten. Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Ohne diese Daten können wir einen Antrag gegebenenfalls nicht bearbeiten und müssen diesen ablehnen. Im Rahmen unserer Tätigkeit nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und bewerten keine persönlichen Aspekte (Profiling). Weitere Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.ostelsheim.de > Bürger > Datenschutz.